



Staatsministerin Michaela Kaniber
informiert

Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 –
Eckpunkte



aktuell +++

StMELF +++

aktuell +++

StMELF +++

aktuell +++

Mai 2021

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat am 26. März 2021, nach dem geltenden Einstimmigkeitsprinzip, einen Kompromiss zu wichtigen Fragen der nationalen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 erzielt. Dabei konnten wichtige bayerische Kernforderungen durchgesetzt werden. Ziel dieses Beschlusses der AMK ist es, Verwerfungen und Strukturbrüche zu vermeiden und unseren Betrieben frühzeitig Klarheit darüber zu geben, wie die GAP in Deutschland ab dem Jahr 2023 fortgeführt werden soll. Es ist zu begrüßen, dass dieser Beschluss mit der Entscheidung des Bundeskabinetts zu den Gesetzentwürfen zur GAP am 13. April 2021 nun umgesetzt werden soll. Damit werden die Rechtsgrundlagen für den Nationalen GAP-Strategieplan geschaffen, um diesen fristgerecht bis Ende 2021 in Brüssel einreichen zu können.

Die in der AMK erzielten Beschlüsse sichern den weiteren Umbau hin zu einer noch nachhaltigeren Landwirtschaft, mit der künftig deutschlandweit mehr Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz erreicht werden sollen. Für das StMELF war entscheidend, die ökonomische Nachhaltigkeit der Betriebe weiter zu sichern. Denn deren wirtschaftliche Stabilität ist Voraussetzung dafür, dass diese die gesamtgesellschaftlich gewünschten Umweltleistungen auch erbringen können.

Es bleibt zu hoffen, dass auch in Brüssel nun zeitnah die notwendigen Entscheidungen getroffen werden und der AMK-Beschluss unverändert Bestand haben wird.

Besserstellung kleinerer Betriebe durch die Umverteilungsprämie

Zur Stärkung der kleineren und mittelgroßen Betriebe und als Ausgleich für deutlich höhere Bewirtschaftungskosten wird die Umverteilungsprämie auf 12 % der Direktzahlungen erhöht (bisher 7 %). Konkret bedeutet dies:

Umverteilungsprämie	Aktuelle GAP-Periode		GAP ab 2023	
Höhe max. geförderter Fläche	46 ha		60 ha	
Staffelung der Zuschläge	Fläche (ha)	Euro/ha	Fläche (ha)	Euro/ha
1. Stufe (ca.)	30	50	40	70
2. Stufe (ca.)	16	30	20	40

Für einen 60 ha-Betrieb bedeutet dies einen Anstieg des Förderzuschlags um rund 80 % gegenüber der aktuellen Förderperiode. Im Vergleich zu einer bundesweiten Einheitsprämie ist deshalb mit einem finanziellen Vorteil für Bayern in Höhe von gut 50 Mio. Euro jährlich zu rechnen, die den bayerischen Landwirten unmittelbar und einkommenswirksam zu Gute kommen.

Junglandwirte-Prämie

Um Hofnachfolgern und Quereinsteigern den Start als Landwirtin und Landwirt zu erleichtern, wird die Junglandwirte-Prämie von bisher einem auf künftig zwei Prozent der Direktzahlungen verdoppelt. In Deutschland können dadurch bis zu 120 ha Fläche je Betrieb mit zusätzlich rund 70 Euro/ha gefördert werden; bisher waren es 90 ha Fläche und 45 Euro/ha. Mit seiner hohen Zahl an Betrieben, und damit auch an Hofnachfolgern, wird Bayern in besonderem Maße davon profitieren.

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe

Zur besonderen Unterstützung der Mutterschaf-, Mutterziegen- sowie der reinen Mutterkuhalter werden zwei Prozent der Direktzahlungen als gekoppelte Direktzahlungen eingeführt. Damit kann eine besonders umwelt- und tierfreundliche Tierhaltungsform, die zudem unsere Kulturlandschaft erhält, unterstützt werden. Je Mutterschaf und -ziege werden ca. 30 Euro, je Mutterkuh ca. 60 Euro bereitgestellt. Die Förderdetails sind auf Bundesebene noch zu regeln.

Neuer Verteilschlüssel für die ELER-Mittel

Mit einem neuen Schlüssel zur Verteilung der auf Deutschland entfallenden Mittel des EU-Fonds für die Ländliche Entwicklung (ELER; sog. 2. Säule der GAP) wird künftig, neben anderen Kriterien, die Anzahl der Betriebe und der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Länder stärker als bisher berücksichtigt. Bayern erhält dadurch von 2023 bis 2027 jährlich 183,8 Mio. Euro und einen um fast zehn Prozent höheren Anteil an den ELER-Mitteln gegenüber der laufenden Förderperiode (jährlich plus 14,8 Mio. Euro).

Umschichtung von Direktzahlungen in den ELER

Die Umschichtung von Direktzahlungen in die 2. Säule wird bis zum Jahr 2026 in mehreren Schritten wie folgt vorgenommen:

Jahr	Umschichtungssatz
2021	6 %
2022	8 %
2023	10 %
2024	11 %
2025	12,5 %
2026	15 %

Im Durchschnitt der Förderperiode von 2023 bis 2026 beträgt die Umschichtung damit knapp über 12 %. Diese bundesweit zu regelnde, aus bayerischer Sicht sehr hohe Umschichtung bedeutet konkret durchschnittlich 108 Mio. Euro pro Jahr weniger einkommenswirksame Direktzahlungen für die bayerischen Landwirte. Allerdings gehen die Mittel Bayern nicht verloren, da der entsprechende Betrag dann in der 2. Säule für landeseigene Programme zur Verfügung steht. Diese Umschichtungsmittel wollen wir möglichst landwirtschaftsnah einsetzen.

Öko-Regelungen

Für Deutschland wurden – vorbehaltlich der finalen Vorgaben auf EU-Ebene – 25 % der Mittel für Direktzahlungen als Budget für die neuen Öko-Regelungen festgelegt. Das entspricht umgerechnet bundesweit einem Betrag von rund 60 Euro/ha. Insgesamt erreichen wir mit diesen Öko-Regelungen nun EU- und bundesweit ein deutlich höheres Ambitionsniveau bezüglich Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz.

Wichtig war für Bayern das Ziel, bei Gesamtbetrachtung von Umschichtung, Öko-Regelungen und Umverteilung, einen Mindestanteil von 60 % an einkommenswirksamen Direktzahlungen zu halten. Das ist gelungen.

Folgende Maßnahmen sind gegenwärtig vorgeschlagen:

- Anlage von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen auf Ackerland
- Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen und in Dauerkulturen sowie Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland
- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau, einschließlich Leguminosen
- Erhalt von Agroforstsystemen auf Ackerland
- Extensivierung von Dauergrünland
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit vier Kennarten
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Ausgleich für besondere Bewirtschaftungsformen in Natura-2000 Gebieten

Die Ausgestaltung dieses neuen Instruments der Öko-Regelung müssen Bund und Länder noch gemeinsam erarbeiten und festlegen. Dabei setzen wir uns für Anreizkomponenten ein. Ziel muss es sein, dass unsere Landwirte hiermit auch eine Einkommenswirkung erzielen können und nicht nur einen Kostenausgleich erhalten.

Nach einer Lernphase in den Jahren 2023 und 2024 wird eine Überprüfung des Maßnahmenkatalogs und gegebenenfalls eine Anpassung erfolgen. Dabei ist uns besonders wichtig, dass in der Lernphase nicht gebundene Mittel der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Vereinfachung

Um die bürokratische Belastung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe künftig zu reduzieren, wird ab 2023 das bisherige System der Zahlungsansprüche in Deutschland abgeschafft. Sehr zu begrüßen ist zudem, dass in Deutschland bei den Regelungen zum Dauergrünlanderhalt nun eine Stichtagsregelung eingeführt wird. Als Stichtag ist dabei der 1. Januar 2021 vorgesehen, abhängig noch vom Ergebnis der Verhandlungen auf EU-Ebene. Demnach würde die förderrechtliche Genehmigungspflicht einer Umwandlung von Dauergrünland nur für solches Dauergrünland gelten, das zu einem bestimmten zurücklie-

genden Zeitpunkt bereits vorhanden war. Nach diesem Stichtag entstehendes „neues“ Dauergrünland könnte dann, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Lösung der Problematik der periodischen Grünlandumbrüche, die allein dem Erhalt des Ackerstatus dienen. Derzeit werden zwischen Agrarrat und EU-Parlament zudem noch weitere Vereinfachungen diskutiert, wie zum Beispiel der von Bayern seit langem geforderte Wegfall der Tierkennzeichnung aus der Konditionalität.

Fazit: Bäuerliche Betriebe in Bayern werden im Ergebnis deutlich gestärkt.

Die Umgestaltung der Landwirtschaft hin zu noch mehr Nachhaltigkeit, Umwelt- und Ressourcenschutz stellt unsere Landwirte vor große Herausforderungen und verlangt ihnen enorm viel ab. Durch die gefundenen Kompromisse zur Grünen Architektur der neuen GAP werden unsere Betriebe künftig mehr Möglichkeiten haben, eine bessere Inwertsetzung der gesellschaftlich zwar erwünschten aber bisher oft nicht bezahlten Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit und Tierwohl zu erreichen.

Im Zeitraum 2021 bis 2027 werden in Bayern rund 6,3 Mrd. Euro in der 1. Säule sowie 2,0 Mrd. Euro in der 2. Säule bereitstehen. Insbesondere im ELER stehen künftig pro Jahr ca. 70 Mio. Euro (neuer Verteilschlüssel und höhere Umschichtung) zusätzlich zur Verfügung. Trotz deutlicher Einschnitte im GAP-Budget auf EU-Ebene ist es gelungen, den Fluss der EU-Mittel nach Bayern fast unverändert zu erhalten.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern mit ihren vergleichsweise kleinen und mittleren Strukturen werden in der 1. Säule von der Umverteilungsprämie auf die ersten Hektare, von der Junglandwirte-Prämie und von der gekoppelten Weidetierprämie besonders profitieren können. Gleichzeitig ist mit den Öko-Regelungen eine deutliche Ökologisierung verbunden, ohne aber die Anpassungsfähigkeit unserer Landwirtschaft zu überdehnen und so die wirtschaftliche Entwicklung unserer bäuerlichen Betriebe zu gefährden.

In Bayern haben wir mit unserem Kulturlandschafts- und Vertragsnaturschutzprogramm schon heute ein Spitzenniveau im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erreicht. Da die neuen Öko-Regelungen künftig Teile unserer Landesprogramme übernehmen werden, ermöglichen dadurch freiwerdende Mittel zusätzliche Maßnahmen in der 2. Säule, um unsere Betriebe krisenfest und zukunftsfähig aufzustellen, wie zum Beispiel:

- Gezielter Ausbau der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Zusätzliche Tierwohlprogramme
- Investitionen in eine Modernisierung und Ökologisierung der Landwirtschaft
- Stärkung der Anpassung der Betriebe an den Klimawandel

Ziel wird dabei sein, im Sinne des Bayerischen Weges in der Agrarpolitik für alle Betriebsgrößen passgenaue Maßnahmen anbieten zu können.